

Naturschutzverband Sachsen e.V. (NaSa)

Naturschutzverband Sachsen e.V. (NaSa)

Gahleizer Straße 2 - 09569 Oederan

Architektur Concept

Scheringerstr. 3

08056 Zwickau

Fax 037 5/2773520

04.09.2020

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Aufforderung zur Äußerung zum Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 3 BauGB für das „Gewerbegebiet Wildenfels“ in Wildenfels, Gemarkung Härtensdorf

Ihr Schreiben vom 27.07.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Naturschutzverband Sachsen e.V. bedankt sich für die Beteiligung in o.g. Verfahren und nimmt nachfolgend Stellung:

Das Planungsvorhaben wird abgelehnt.

Begründung:

Im Entwurf für das Beteiligungsverfahren gemäß §§ 9 und 10 ROG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 SächsLPlIG für den Regionalplan Chemnitz ist für das Planungsgebiet lt. Karte 1.2 (Raumnutzung) im Gegensatz zur Planung des Regionalen Planungsverbandes Südwestsachsen keine Eintragung mehr vorhanden. Das Gebiet wird daher nicht aus dem Regionalplan entwickelt. Das Streichen des Standortes ist Ausdruck dafür, dass das Gewerbegebiet regionalplanerisch nicht mehr den aktuellen Entwicklungsvorstellungen für Gewerbeansiedlungen entspricht.

Ob das Gebiet der Eigenentwicklung der Stadt Wildenfels entspricht, wird hiermit hinterfragt.

Da außer einer Flächenregulierung keine Versiegelungen im Plangebiet erfolgt sind, kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass mit der Nutzung des Gebietes eine Minimierung der Flächeninanspruchnahme im Außenbereich verbunden wäre. Vielmehr ist das Gebiet als unbebaute Waldfläche anzusprechen. Nach § 1a Nr. 2 BauGB ist die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich- oder als Wald genutzter Flächen zu begründen; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Kann man dem benachbarten Autohof noch eine standörtliche Sinnhaftigkeit aufgrund der Autobahnnähe nachsagen, ist dies bei einem Gewerbegebiet nicht mehr der Fall. Mit der

Bebauung würde eine städtebauliche Splittersiedlung verfestigt, da sich das Gebiet nicht an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließt.

Die seit 1993 entstandene Waldfläche ist mittlerweile Lebensraum zahlreicher Tierarten und hat sich zu einem Biotopverbundelement entwickelt, welches in der stark zersiedelten, waldarmen Landschaft um Zwickau eine große Bedeutung einnimmt. Das Planungsgebiet ist daher nicht mit dem Zustand des Jahres 1993 (Intensiv-Acker) zu vergleichen, für welchen damals eine Eingriffs-Ausgleichs-Planung erstellt wurde. Durch den großflächigen Oberbodenabtrag und die darauf folgende Waldentwicklung haben sich die Bodenfunktion und die Naturausstattung grundlegend geändert. Eine zwischenzeitliche kleingärtnerische Nutzung konnte i.Ü. in den Luftbildern nicht erkannt werden. Insofern wäre neben einem Artenschutzfachbeitrag auch eine neue Bestandserfassung sowie –bewertung und damit auch ein neue Eingriffs-Ausgleichs-Betrachtung zu erstellen.

Mit freundlichen Grüßen


U. Straßburg
Kassenwart